



# SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon (030) 5 15 39-0, Telefax (030) 5 15 39-100  
<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im Januar 2009

## Rundschreiben Nr. 1/2009

### An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

- 1 **Sozialkassenbeiträge 2009**
- 2 **Zahlungen von Erstattungsleistungen im Falle von Beitragsrückständen**
- 3 **Qualifizierte Beitrags- und Meldebescheinigung zur Vorlage bei den Vergabestellen**
- 4 **Verschärfte Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit**
- 5 **Mindestlöhne**
- 6 **Erstattung von Ausbildungsvergütungen**
- 7 **Kostenerstattung für überbetriebliche Auszubildende**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute und möchten Sie über folgende wichtige Änderungen in diesem Jahr informieren:

### 1 Sozialkassenbeiträge 2009

#### Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Im Jahr 2009 bleiben die Sozialkassenbeiträge für Betriebe mit Sitz im ehemaligen Westteil der Stadt konstant, da die Erhöhung des Beitragssatzes für die Zusatzversorgung durch die Absenkung des Beitrages für Urlaub ausgeglichen wird. Für die Betriebe mit Sitz im ehemaligen Ostteil der Stadt sinken die Sozialkassenbeiträge auf Grund der Absenkung des Urlaubsbeitrages ab dem 01.01.2009 um weitere 0,6 % der Bruttolohnsumme.

Die Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge im Einzelnen (vorbehaltlich der Allgemeinverbindlichkeitserklärung) entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

| Beitragssätze in % der Bruttolohnsumme | 2008 ab 01.01. | 2009 ab 01.01. |
|--|----------------|----------------|
| Urlaub                                 | 14,70          | 14,10          |
| Berufsbildung                          | 1,65           | 1,65           |
| Sozialaufwand                          | 6,85           | 6,85           |
| <b>Beitrag für Berlin-Ost</b>          | <b>23,20</b>   | <b>22,60</b>   |
| Zusatzversorgung                       | 2,60           | 3,20           |
| <b>Beitrag für Berlin-West</b>         | <b>25,80</b>   | <b>25,80</b>   |

### 2 Zahlung von Erstattungsleistungen im Falle von Beitragsrückständen bzw. unvollständigen / fehlerhaften Monatsmeldungen

#### Keine Erstattungen bei Beitragsrückständen

Seit dem 01.01.2009 werden beantragte Erstattungsansprüche über gezahlte Urlaubs- und Ausbildungsvergütungen nicht mehr ausgezahlt bzw. dem Beitragskonto gutgeschrieben, sofern Beitragsrückstände bestehen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Meldungen nicht nach den tarifvertraglichen Bestimmungen abgegeben wurden. Dies betrifft vor allem unvollständige oder fehlerhafte Monatsmeldungen und die Meldungen gemäß TV ZABB.

### 3 Beitrags- und Meldebescheinigung zur Vorlage bei den Vergabestellen

#### Neue Beitrags- und Meldebescheinigung für Betriebe mit Sitz innerhalb und außerhalb von Berlin

In vielen Betrieben ist bereits bekannt, dass die Berliner Verwaltung bei Ausschreibungen seit vergangenem Jahr die Beifügung einer Bescheinigung der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes verlangt. Diese Bescheinigung enthielt in der Vergangenheit Angaben über die Anzahl der gemeldeten gewerblichen Arbeitnehmer, ihre Eingruppierung sowie die Anzahl der gemeldeten Arbeitsstunden und die sich danach ergebende Anzahl an Vollzeitbeschäftigten. Anhand dieser detaillierten Bescheinigungen erhielten die Vergabestellen eine weitere Möglichkeit, die nach § 25 Nr. 2 VOB/A vorzunehmende Prüfung der Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Bisher wurden diese qualifizierten Bescheinigungen nur von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes für Betriebe mit Sitz in Berlin ausgestellt. Ab diesem Jahr werden vergleichbare Bescheinigungen nun auch für Betriebe mit Sitz außerhalb Berlins durch die für diese Betriebe zuständige SOKA-BAU in Wiesbaden (Beitragsbuchhaltung) ausgestellt. Außerdem wurde die Bescheinigung inhaltlich erweitert und enthält nun auch Angaben über die gezahlten Sozialkassenbeiträge (bisherige Unbedenklichkeitsbescheinigung). Ein Muster dieser neuen Beitrags- und Meldebescheinigung fügen wir als Anlage bei.

### 4 Verschärfte Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Zum 01.01.2009 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ in Kraft getreten. Die beschlossenen Änderungen sollen dazu dienen, Schwarzarbeit besser zu bekämpfen und einzudämmen. Für Arbeitgeber aus der Baubranche sind dabei folgende Neuerungen besonders wichtig:

#### Mitführungspflichten von Personaldokumenten

- Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten (Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz) während der Arbeitstätigkeit (§ 2a SchwarzArbG);  
**Wichtig: Der Arbeitgeber muss jeden seiner Arbeitnehmer über die Mitführungs- und Vorlagepflicht schriftlich hinweisen und dies auf Verlangen bei Prüfungen belegen!**

#### Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung

- Verpflichtung zur Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsaufnahme ab dem 01.01.2009 (§ 28a Abs. 4 SGB IV);  
**Achtung: Es ist nicht möglich, die Sofortmeldung (am Tag der Beschäftigungsaufnahme) während einer Prüfung noch nachträglich abzugeben!**

#### auch bei der Sozialkasse

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Anmeldung des gewerblichen Arbeitnehmers vor Aufnahme der Tätigkeit auch bei der Sozialkasse mit dem Formular „Mitteilung M“ erfolgen muss. (§ 5 Abs. 2 Verfahrenstarifvertrag für das Baugewerbe (VTV)) Ein ausfüllbares PDF-Formular finden Sie auf der Internetseite der Sozialkasse.

**Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen können mit Bußgeldern geahndet werden:** Personen, die keinen Personalausweis mitführen, droht ein Bußgeld bis zu 5.000 €, bei einem Verstoß gegen die Hinweispflicht droht dem Arbeitgeber ein Bußgeld bis zu 1.000 € (§ 8 SchwarzArbG), bei fehlender Sofortmeldung können Bußgelder bis zur Höhe von 25.000 € verhängt werden (§ 111 SGB IV)!

Zu Ihrer Information fügen wir Ihnen ein Merkblatt der Sozialkasse zur Bekämpfung der Schwarzarbeit als Anlage bei.

## 5 Mindestlöhne

**Mindestlöhne ab  
01. September 2008**

Die Mindestlöhne (GTL) betragen ab dem 01. September 2008

|        | Lohngruppe 1: | Lohngruppe 2: |
|--------|---------------|---------------|
| Berlin | 10,70 EUR     | 12,70 EUR     |

## 6 Erstattung von Ausbildungsvergütungen

Gemäß § 19 BBTv erstattet die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Ausbildungsvergütungen maximal bis zu einem Betrag, der der tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütung entspricht, zuzüglich 20 v. H. für Sozialaufwand. Ab 01. September 2008 gelten folgende tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütungen:

**Ausbildungsvergütung pro Monat  
ab 01. Sept. 2008**

### für gewerbliche Auszubildende

|                    | Ausbildungsverhältnis begonnen |            |                                      |
|--------------------|--------------------------------|------------|--------------------------------------|
|                    | vor dem 01.07.2007             | Berlin-Ost | nach dem 30.06.2007<br>Berlin gesamt |
| 1. Ausbildungsjahr | 569,-- €                       | 513,-- €   | 539,-- €                             |
| 2. Ausbildungsjahr | 883,-- €                       | 716,-- €   | 799,-- €                             |
| 3. Ausbildungsjahr | 1.116,-- €                     | 905,-- €   | 1.008,-- €                           |
| 4. Ausbildungsjahr | 1.255,-- €                     | 1.018,-- € | 1.134,-- €                           |

**Ausbildungsvergütung pro Monat  
ab 01. Sept. 2008**

### für kaufmännische oder technische Auszubildende

|                    | Ausbildungsverhältnis begonnen |            |                                      |
|--------------------|--------------------------------|------------|--------------------------------------|
|                    | vor dem 01.07.2007             | Berlin-Ost | nach dem 30.06.2007<br>Berlin gesamt |
| 1. Ausbildungsjahr | 565,-- €                       | 507,-- €   | 533,-- €                             |
| 2. Ausbildungsjahr | 786,-- €                       | 638,-- €   | 710,-- €                             |
| 3. Ausbildungsjahr | 1.026,-- €                     | 834,-- €   | 928,-- €                             |

## 7 Kostenerstattung für überbetriebliche Auszubildende

Seit dem 01.08.2008 gibt es neue zeitliche Höchstgrenzen bei der Erstattung von überbetrieblichen Ausbildungskosten. Diese gelten nur für Berufe, deren Ausbildungsordnung zwar keine überbetriebliche Ausbildung vorsieht, aber dennoch in Lehrgängen Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan vermittelt werden. Diese neuen Höchstgrenzen betreffen die maximale Gesamtdauer von überbetrieblichen Lehrgängen (Ausbildungstagewerke) während der Ausbildung und betragen:

- bei kaufmännischen Berufen 50 Tage
- bei technischen Berufen 90 Tage
- bei den gewerblichen Berufen: Elektroniker\*, Mechaniker\*, Mechatroniker\*, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice 150 Tage
- bei sonstigen Berufen 75 Tage

\*Oberbegriffe, unter die mehrere Berufe mit dieser Bezeichnung fallen, wie z. B. Industriemechaniker, Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik, Elektroanlagenmonteur

Sofern Sie noch Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
**SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES**  
Geschäftsführung